

Festreglement Höngger Wümmetfäscht

1. Grundlagen

- ¹ Das Höngger Wümmetfäscht ist eine Veranstaltung der beiden Vereine 'Quartierfäscht Höngg' und 'Wümmetfäscht Höngg', welche durch das OK Wümmetfäscht, nachfolgend OK genannt, repräsentiert werden.
- ² Das Höngger Wümmetfäscht steht unter dem Patronat des Quartiervereins Höngg.

2. Hoheit

- ¹ Für die Dauer des Höngger Wümmetfäschts haben die zuständigen Behörden der Stadt Zürich dem OK die Nutzung des öffentlichen Grundes auf dem Festareal bewilligt.
- ² Das OK ist ermächtigt, Interessenten (nachfolgend Teilnehmer) gegen Erhebung eines Organisationsbeitrages Standorte nach den Grundsätzen des Festreglements und dem freien Ermessen zuzuteilen.
- ³ Ortsansässige Vereine, Gewerbetreibende und Institutionen werden bei der Vergabe bevorzugt behandelt.
- ⁴ Die Teilnehmerkategorien sind im Anhang 1 zu diesem Festreglement definiert.
- ⁵ Die Standortzuteilung auf öffentlichem Grund innerhalb des Festareals liegt für die Dauer des Wümmetfäschts im freien Ermessen des OK.

3. Festzeiten

- | | |
|---|--------------------------------|
| ¹ Die Festzeiten sind wie folgt: | Marktzeiten: |
| Freitag ab 18:00 Uhr bis 24:00* Uhr | Freitag kein Marktbetrieb |
| Samstag ab 12:00 Uhr bis 24:00* Uhr | Samstag ab 13:00 bis 20:00 Uhr |
| Sonntag ab 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr | Sonntag ab 11:00 bis 17:00 Uhr |

* Das OK legt fest, an welchem der beiden Abende die Verlängerung bis 02:00 Uhr angesetzt wird.

- ² Die Betriebszeiten einzelnen Wirtschaften und Stände können innerhalb der Festzeiten abweichen. Die abweichenden Regelungen sind dem OK zur Genehmigung vorzulegen und von diesem gutzuheissen.
- ³ Ausserhalb der Festzeiten ist der Betrieb von Festwirtschaften und Ständen untersagt.
- ⁴ Das OK behält sich vor, die Festzeiten zu ändern.

4. Festwirtschaften, Gastrostände und Marktstände

- ¹ Das Festreglement gilt als Vertragsbestandteil zwischen dem OK und dem unterzeichnenden Teilnehmer während der Durchführung des Wümmetfäschts.
- ² Es ist maximal ein Standortgesuch pro Teilnehmer gestattet. Zugewiesene Standorte dürfen nicht untervermietet, intern weitergegeben oder getauscht werden.
- ³ Das OK ist bemüht, eine ausgewogene Durchmischung des Markt- und Gastroangebots sicherzustellen. Stände mit Esswaren, die am Wümmetfäscht zu stark vertreten sind, können abgewiesen werden.
- ⁴ Jeglicher Marktwarenverkauf (z.B. Kleider, Schuhe, Taschen) ist untersagt.
- ⁵ Die Zuteilungen des OK sind abschliessend.
- ⁶ Politische Aktionen und politische Werbung (z.B. Partei-Stände) sind am Wümmetfäscht untersagt.
- ⁷ Die definitive Teilnahme am Fest bestätigt sich durch die Zusage des OK und die Zahlung der Standrechnung sowie allfälliger Kautionen.
- ⁸ Nach erfolgter Zahlung des Rechnungsbeitrages durch den Teilnehmer an das OK wird bis spätestens einen Monat vor dem Fest der definitiv zugewiesene Standort schriftlich mit einem Planausschnitt und den detaillierten Festunterlagen (z.B. Einfahr-/Aufbauregelung) zugestellt.

5. Absage

- ¹ Das OK ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen sowie vorzeitig abzurechnen. Dies kann aufgrund höherer Gewalt, einer Pandemie oder aus anderen, vom OK nicht zu vertretenden Gründen, der Fall sein.

- ² In einem derartigen Fall ist das OK von seiner Leistungspflicht entbunden. Das heisst, die Teilnehmer haben gegenüber dem OK keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- ³ Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits vom OK erbrachten Aufwendungen.
- ⁴ Bei besonderen Vorkommnissen ist den Anweisungen der dafür zuständigen und gekennzeichneten Personen Folge zu leisten. Darunter fallen beispielsweise Unwetter, Stromausfälle, Anschläge etc.

6. Ausschluss

- ¹ Den Anweisungen des OK und seines beauftragten Personals sowie der Polizei ist jederzeit Folge zu leisten.
- ² Bei schwerwiegenden Verstössen kann ein laufender Betrieb oder Stand vom Fest ausgeschlossen werden.

7. Teilnehmerverzeichnis

- ¹ Das OK ist berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis zu führen.
- ² Die für Festbesucher nötigen Angaben werden im Festprogrammheft veröffentlicht. Die Teilnehmer verpflichten sich, dem OK ihre Angaben vollständig anzugeben.

8. Haftung, Versicherung

- ¹ Für Schäden auf öffentlichem Grund in Zusammenhang mit dem gemieteten Standplatz haftet der Teilnehmer. Dies gilt ebenfalls für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, auch wenn diese durch seine Mitarbeiter verursacht werden.
- ² Der Teilnehmer ist verpflichtet, an ausgestellten sowie sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- ³ Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich beim Teilnehmer. Er haftet auch für Schäden, die durch ausgestellte oder betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung des OK besteht nicht.
- ⁴ Für die vom OK selbst betriebenen Festwirtschaften und Gastrostände sowie die Festplatz-Infrastruktur und Festorganisation schliesst das OK eine eigene Haftpflicht-Versicherung ab.

9. Aufnahmerecht des OK

- ¹ Das OK ist berechtigt, während des Wümmetfäschts Bild- und Tonaufnahmen zu machen oder machen zu lassen.
- ² Diese Aufnahmen können Personen, Stände oder Ausstellungsgüter zeigen und dürfen für Dokumentations- oder Presse Zwecke verwendet und veröffentlicht werden.

10. Infrastruktur und Aufbau

- ¹ Für die Bereitstellung der Festplatzinfrastruktur ist das OK zuständig. Dazu gehören:
 - Versorgung mit Elektrizität (Stromanschlüsse, Beleuchtung)
 - Wasseranschlüsse
 - Festzelte und Infrastruktur für Festwirtschaften und Gastrostände geführt durch das OK oder im Auftrag des OKs
 - Marktstände für Vereine und das Gewerbe
 - Bereitstellung von Tisch- und Sitzbankgarnituren
 - Bühne für Kleinkunst
 - Toiletten-Anlagen
 - Abfallentsorgung
 - Signalisation
 - Sanitätsposten
- ² Betreiber von Fremd- und Verkaufsständen sowie Schausteller sind für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für ihr eigenes Angebot selbst verantwortlich.
- ³ Der Bezug von Strom und Wasser ist beim OK rechtzeitig zu bestellen.
- ⁴ Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden.
- ⁵ Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen.

- ⁶ Den Anweisungen des Platzchefs ist Folge zu leisten.
- ⁷ Der Teilnehmer haftet insbesondere für Schäden an Böden, Gebäuden, Grünanlagen, etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden.
- ⁸ Aufbauarbeiten sind erst ab der zugeteilten Einfahrtszeit erlaubt. Die detaillierten Angaben sind der Einfahrt-/Aufbauregelung zu entnehmen und für jeden Teilnehmer einzeln vermerkt.

11. Verkauf-Sortimentsbestimmung und Beschaffung

- ¹ Das Weinsortiment am Höngger Wümmetfäscht besteht im Wesentlichen aus Weinen aus Höngger Anbaugebiet. In den Festwirtschaften und an den Gastroständen werden daher grundsätzlich Weine aus den Höngger Rebbergen ausgeschrieben.
- ² Weine aus anderen Zürcher Anbaugebieten können vom OK ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein direkter Bezug zu Höngg gegeben ist. Der Entscheid über die Zulassung liegt beim OK.
- ³ Das Sortiment des weiteren Standard-Getränkeangebots wird durch das OK vorgegeben und ist für alle Teilnehmer verbindlich.
- ⁴ Die Beschaffung der Weine und des Standard-Getränkeangebots erfolgt ausschliesslich durch das OK.
- ⁵ Eine entsprechende Bestellliste wird den Teilnehmern abgegeben.
- ⁶ Die Lieferung an die Teilnehmer erfolgt in Konsignation. Angefangene Packungen und Gebinde werden nicht zurückgenommen.
- ⁷ Weitere nicht-alkoholische und alkoholische Spezialdrinks (z.B. Frucht-Cocktails, Longdrinks, Alkoholspezialitäten) können von den Festwirtschaften und Gastroständen ins Sortiment aufgenommen werden. Die Beschaffung der notwendigen Materialien liegt bei den Teilnehmern, sofern kein Angebot des OK vorliegt.
- ⁸ Teilnehmer müssen das zu verkaufende Essenangebot detailliert und verbindlich bei der Anmeldung bezeichnen. Das OK kann das Sortiment einschränken.

12. Verkaufspreisbestimmungen

- ¹ Die Verkaufspreise für die Weine, das Standard-Getränkeangebot und für das Wurstangebot werden durch das OK bestimmt und sind für alle Teilnehmer zwingend.
- ² Die Preise aller übrigen Gerichte und Getränke gestalten sich nach eigenem Ermessen der Teilnehmer.

13. Kosten

- ¹ Die Bereitstellung der Infrastruktur und die durch das OK erbrachten Dienstleistungen werden von den Teilnehmern mit einer entsprechenden Gebühr abgegolten. Details siehe Vertragsunterlagen.

14. Abfall / Entsorgung

- ¹ Während der gesamten Festdauer ist der eigene Fest- bzw. Standplatz aufgeräumt und sauber zu halten.
- ² Das vom OK für die Festbewilligung erstellte Abfallkonzept ist für die Teilnehmer verbindlich.
- ³ An allen Verkaufsstellen, an welchen PET-Gebinde an Konsumenten abgegeben werden, müssen entsprechende Sammelbehälter für PET aufgestellt werden.
- ⁴ Glas, Aluminium, Karton und kompostierbare Materialien sind zu trennen und vom Teilnehmer an den dafür bereitgestellten Sammelpunkten zu entsorgen.
- ⁵ Die Entsorgung der Abfallsäcke und der Wertabfälle erfolgt durch die vom OK bestimmte Firma.

15. Feuerpolizeiliche Vorschriften

- ¹ Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Bestandteil dieses Reglements ist das entsprechende Merkblatt der Stadt Zürich.

16. Strom / Wasser

- ¹ Der Strom ist am durch das OK zugeteilten Verteilkasten zu beziehen.
- ² Ein Wasserbezug mit einem Kanister ist jederzeit gewährleistet. Ein Wasseranschluss für den Schlauch ist nur dann gewährleistet, wenn dieser vom OK bewilligt wurde.

³ Stromkabel und Wasserschläuche, welche über begangene oder befahrene Strassen oder Wege verlegt werden, müssen durch eine geeignete Abdeckung geschützt werden (Kabel-/Schlauchbrücken).

17. Lebensmittelvorschriften

¹ Lebensmittelvorschriften gemäss den Vorgaben des Lebensmittelinspektorats (Kantonales Labor Zürich) sind zwingend einzuhalten.

18. Musik und Schallvorschriften

¹ Musikalische Unterhaltung auf dem Festgelände und in den Festwirtschaften muss vom OK separat bewilligt werden. Diese Spezialbewilligung regelt die Details für die Teilnehmer.

19. Gutscheine

¹ Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die offiziellen Wümmetfäscht-Gutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

² Gegen Abgabe der Gutscheine wird dem Teilnehmer der Gutschweinwert zurückerstattet.

³ Überschriebene, abgeänderte, gefälschte oder abgelaufene Gutscheine werden vom OK nicht vergütet.

20. Rettungs- und Fluchtwege

¹ Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

² Die Rettungsgasse muss während der ganzen Festdauer gewährleistet sein.

21. Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften

¹ Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Sämtlichen weiteren für Festwirtschaften relevanten Bestimmungen des öffentlichen Rechts sind einzuhalten.

22. Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants

¹ Am Höngger Wümmetfäscht sollen in erster Linie örtliche Vereine Festwirtschaften im Freien betreiben dürfen.

² Wo es vom Platz her möglich ist, kann vom OK auch an Restaurantbetriebe öffentlicher Grund zugeteilt werden.

³ Will ein Wirt am Wümmetfäscht-Wochenende eine Aussengastwirtschaft auf Privatgrund betreiben, so kann er sich dem Wümmetfäscht anschliessen. Mit der Bezahlung des Organisationsbeitrages wird er so zum offiziellen Teilnehmer.

⁴ Abfälle müssen im eigenen Betriebscontainer entsorgt werden.

23. Rechtliche Bestimmungen

¹ Mit der Teilnahme am Wümmetfäscht verpflichten sich die Teilnehmer, den Weisungen des OK zur Einhaltung und Umsetzung der Bewilligung und der Auflagen der Stadt Zürich Folge zu leisten.

² Das OK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Festreglements durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber rechtzeitig informiert.

³ Die aktuelle Version des Festreglements, die gültigen Weisungen und der Anhang 1 (Teilnehmerkategorien) ist auf www.wuemmetfaescht.ch einsehbar.

Dieses Reglement wurde im April 2023 erstellt, vom OK verabschiedet und gilt bis auf weiteres. Allfällige künftige Aenderungen werden entsprechend gekennzeichnet.

Zürich, im April 2023